

# Vollmacht in Zivilsachen

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG) bitte ich, diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Den Rechtsanwälten

**Dr. Stefan Mensler und Dr. André M. Latour**  
**Seidenkotten 8**  
**45659 Recklinghausen**

wird in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zur umfassenden außergerichtlichen und gerichtlichen Interessenwahrnehmung. Sie ermächtigt zu allen einen Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderer Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.).

Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Recklinghausen,

---

(Datum)

---

(Unterschrift)